

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I Allgemeines

- a) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Sie schließen Einkaufsbedingungen des Käufers aus.
- b) Abschlüsse und Vereinbarungen, soweit sie diese Bedingungen abändern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.
- c) Die Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- d) Die Zusendung unserer Preislisten, Rundschreiben oder allgemeiner Offerten ist nicht als Angebot anzusehen und verpflichtet uns nicht zur Lieferung.
- e) Abschlüsse von Vertretern, telefonische Vereinbarungen, Nebenabreden und sonstige Abmachungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns rechtswirksam.
- f) Für den Fall, daß einzelne Bedingungen unklar oder gesetzwidrig sind, sollen sie so ausgelegt werden, daß der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst erreicht wird.
- g) Durch die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

## II Angebot

Das Angebot darf einschließlich der beigefügten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. in seiner Form sowie inhaltlich Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## III Preis

- a) Die Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Lager oder Herstellungswerk ausschließlich Verpackung.
- b) Die Lieferfrist und Berechnung erfolgen unter Beachtung der am jeweiligen Versandtag gültigen Preisvorschriften und Bedingungen.

## IV Lieferung

- a) Liefertermine gelten nur ungefähr und für uns unverbindlich. Die Lieferung gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.
- b) Eine vereinbarte Lieferzeit verlängert sich um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag im Verzuge ist. Unsere Rechte aus dem Verzuge des Käufers bleiben voll erhalten.
- c) Falls wir selbst in Verzug geraten, muß der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf er vom Verträge insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Ablauf dieser Frist nicht versandbereit gemeldet worden ist.
- d) Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen. Der Besteller darf Teillieferungen nicht zurückweisen. Liefermöglichkeit auch für bereits bestätigte Aufträge behalten wir uns vor. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Verträge zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder bei dem Unterlieferer eintreten. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen.
- f) Die Wahl des Werkes oder Lagers, das mit der Ausführung des Auftrages betraut werden soll, steht uns frei. Wir sind verpflichtet, dem Käufer das von uns gewählte Werk oder Lager zu nennen.

## V Versand und Gefahrenübergang

- a) Alle Sendungen, auch Teilsendungen, die der Lieferant vornimmt, reisen auf Gefahr des Empfängers, auch wenn Frankolieferung vereinbart ist. Mit Übergabe der Ware an die Eisenbahn, einen anderen Transportführer oder an Empfänger selbst gehen Haftung und Gefahr einschl. Bruchgefahr auf den Empfänger über. Die Frei Haus Preisstellung schließt dieses nicht aus. Die unbeanstandete Übernahme der Ware durch die Eisenbahn, durch einen anderen Transportführer oder Empfänger selbst, gilt als Beweis, daß die Ware in ordnungsgemäßer Beschaffenheit übergeben ist. Den Empfängern wird dringend nahegelegt, alle Sendungen vor Annahme zu besichtigen und wenn bruchverdächtig, nur unter amtlicher Bescheinigung anzunehmen, um eine Regreßmöglichkeit gegen die Bahn usw. zu erhalten. Bei Anlieferung mit eigenem Wagen des Lieferanten gilt die Übergabe spätestens als erfolgt, wenn die Ware dem Kunden vor der Anlieferungsstelle auf dem Wagen zur Verfügung gestellt worden ist.

Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Empfängers. Etwaiges Abladen durch den Lieferanten oder dessen Hilfeleistung bedeutet nicht die Übernahme einer weiteren Gefahr oder Haftung. Es bleibt alleinige Aufgabe und Verpflichtung des Empfängers, für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und von sich aus die erforderlichen Arbeitskräfte beim Abladen zu stellen.

## VI Beschaffenheit der Ware

Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität des Herstellers. Die von den Lieferwerken beanspruchten Toleranzen hinsichtlich der Dicke, Maße und sonstige Abweichungen, usw. werden auch von dem Verkäufer dem Abnehmer gegenüber in Anspruch genommen. Andere oder besondere Qualitätsangaben bedürfen der Schriftlichkeit. Bei Glaslieferungen berechtigen leichte Deformierungen bis zur Glasstärke, sowie einbrandbedingte Fehlstellen durch hüttenbedingte Herstellung und Biegung nicht zur Reklamation.

## VII Haftung

- a) Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Einbringung der uns vertraglich obliegenden Leistung entstehen, haften wir nur, soweit sie uns unverzüglich gemeldet werden und uns Verschulden nachgewiesen wird und soweit solche Schäden von unserem Haftpflichtversicherer gedeckt sind.

## VIII Zahlung

- a) Zahlung hat innerhalb 30 Tagen ab Lieferdatum netto Kasse zu erfolgen. Aufrechnung oder Zurückbehaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch ist rechtskräftig festgestellt oder unstrittig.
- b) Schecks und Wechsel gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Außerdem behalten wir uns die Hereinnahme von fremden oder eigenen Akzepten in jedem Falle vor.

- c) Als Verzugszins werden vereinbart der jeweilige Leitzinssatz zuzüglich 2 %.
- d) Die Fälligkeit errechnet sich vom Lieferdatum aus. Ohne daß der Verkäufer mahnen muß, werden bei Zahlungsverzug bankmäßige Zinsen und sonstige Kosten des Zahlungsverkehrs, wie Wechselstempel, Bearbeitungsinkassogebühren, Zinserhöhungen oder alle durch den Verzug des Käufers bedingten Vollkosten wie Anwalts-, Notar- oder Gerichtskosten in Rechnung gestellt.
- e) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluß bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen, ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel, zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, sowie vom Verträge zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen, unbeschadet des Rechts auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware auf Kosten des Käufers.
- f) Zahlung an Angestellte oder Vertreter unserer Firma sind nur rechtsgültig, wenn diese mit einer Vollmacht zum Inkasso versehen sind.

## IX Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behält sich die Firma das Eigentum an ihren Liefersachen vor.

Bei Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt die Firma Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von der Firma gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware. Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an die Firma ab und zwar auch soweit, als die Ware verarbeitet ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben den Vorbehaltswaren der Firma nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehören oder aber nur unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung an die Firma ab. Im anderen Fall, d.h. beim Zusammentreffen der Vorauszession an mehrere Lieferanten, steht der Firma ein Bruchteil der Forderung zu und zwar entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes ihrer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände. Als Deckungsobergrenze für diese Vorausabtretung wird vereinbart, daß diese nicht über 120 % der zu sichernden Forderungen liegen dürfen. Die Firma verpflichtet sich, auf einseitiges Anfordern des Käufers die Sicherheiten bis zur Grenze von 120 % freizugeben. Der Wert der Sicherheiten errechnet sich aus dem Nennwert der abgetretenen Forderungen. Forderungen gegen zweifelsfrei insolvente Forderungsschuldner sind nicht zu berücksichtigen. Auf schriftliches Verlangen des Käufers, dem eine Auflistung der abgetretenen Forderungen beizufügen ist, hat die Firma innerhalb von 21 Tagen die Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben.

## X Gewährsbedingungen

- a) Sofern unser Vorlieferer eine Gewährleistung übernimmt, ist die Übernahme einer Gewähr durch uns ausgeschlossen.
- b) Eine Gewähr für Güte unserer Erzeugnisse und Leistungen übernehmen wir nur in der Weise, daß wir für innerhalb der gesetzlichen oder vertraglich festgelegten Frist auftretende Herstellungs- oder Materialfehler durch Instandsetzung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl aufkommen.
- c) Ansprüche auf Schadenersatz, Wandlung des Kaufes oder Minderung des Kaufpreises lehnen wir ab. Für Personenunfälle, Sachschäden oder Betriebsstörungen, die aus Fehlern oder Mängeln unserer Erzeugnisse oder Leistungen entstehen, übernehmen wir sowie unsere Monteure oder Hilfspersonen keine Verantwortung.
- d) Beanstandungen sind unverzüglich anzubringen. Bei Waren, die vereinbarungsgemäß als deklariertes Material verkauft werden, stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Qualitätsmängel zu.

## XI Montagebedingungen

- a) Der Besteller ist verpflichtet, uns bei der Vorbereitung und Durchführung der Montage zu unterstützen, ohne daß uns hierdurch Kosten entstehen. Insbesondere übernimmt es der Besteller auf seine Kosten, für den Anschluß der Montagegeräte eine den VDE Vorschriften entsprechende Stromleitung bis zur Montagestelle fachgerecht zu schaffen und für alle zur Montage benötigten Vorrichtungen und Bedarfsmittel, wie Winden, Hebezeug, Seile, Arbeitsbühnen, Heizung, Beleuchtung, etc. zu sorgen und für die Montagearbeiten die entsprechend unserer Anforderung benötigten Hilfspersonen abzustellen.
- b) Der Besteller hat an der Montagestelle alle nötigen Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Entstehung von Unfällen und Krankheiten zu verhindern.
- c) Die Arbeit ist abgenommen, wenn die Fertigstellung dem Empfänger mitgeteilt ist.
- d) Erfolgt aus irgendwelchem Grunde die Abnahme nicht im Anschluß an die Montagearbeiten, so gilt die Lieferung und Montage mit dem Abreisen des Montagetrupps als abgenommen.

## XII Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers sowie Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist der Verwaltungssitz des Verkäufers. Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen ist das von uns mit der Lieferung oder Leistung beauftragte Werk oder Lager oder die Stelle, von der wir die Ware versenden. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen. Obiges bezieht sich auch auf Klagen im Wechsel- und Scheckprozess.

## XIII Deutsches Recht

Es gilt deutsches Recht als vereinbart, auch im Verhältnis zu ausländischen Vertragspartnern. Die Anwendbarkeit des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen wird hiermit ausgeschlossen.